

Kreis-



Blatt.

Groß Strehliß, den 18. Dezember 1914.

ersch. jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Fig. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

## Beschlagnahmeverfügung.

## 1) Alle Häute von Grosvieh,

die grün mindestens 10 kg.

salzfrei " 9 kg.

trocken " 4 kg wiegen, und zwar von

a. Bullen, das heißt unbejchnittenen männlichen Tieren,

b. Ochsen, das heißt bejchnittenen männlichen Tieren,

c. Kühen, das heißt Muttertieren, die gefalbt haben oder belegt sind,

d. Hindern, das heißt allen nicht unter c genannten weiblichen Tieren,

werden hierdurch für die Seeresverwaltung beschlagnahmt. Die Häute unterliegen einer Verfügungsbeschränkung deraart, daß sie nur zu Kriegslieferungen verwendet werden dürfen.

2) Um diese Verwendung zu regeln, hat das Kriegsministerium eine Gesellschaft gegründet, die Kriegsleder-Aktien-Gesellschaft mit dem Sitz in Berlin W. 8, Behrenstraße 46, welche ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und weder Dividende verteilt, noch das eingezahlte Kapital verzinst. Das Kriegsministerium, das Reich marineamt, das Reichsamt des Innern und das Königlich preussische Ministerium für Handel und Gewerbe sind im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft vertreten.

Der Kriegsleder-Aktiengesellschaft ist eine Verteilungskommission, die nach einem von Zeit zu Zeit neu aufzustellenden und jedesmal vom Kriegsministerium zu genehmigenden Verteilungsschlüssel die Häute allen Gebieten Deutschlands, welche zu Kriegslieferungen verpflichtet worden sind oder noch verpflichtet werden, zuzuwenden hat.

3) Die Häuteverwertungsverbände und die ihnen angeschlossenen Vereinigungen haben sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet, die Häute zu festen Preisen und Bedingungen der Kriegsleder-Aktiengesellschaft durch Vermittlung einer vom Kriegsministerium gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft, der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. zu liefern. In ähnlicher Weise sind bisher mehrere Großhändler, deren Namen noch in den Fachzeitungen bekannt gemacht werden, vom Kriegsministerium verpflichtet worden.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind daher bis auf weiteres ausschließlich folgende Lieferungen:

- Die Lieferungen vom Schlächter bis in die Verfertigungslager der Häuteverwertungsgemeinschaften oder Innungen in derselben Weise wie bisher,
- die Lieferungen vom Schlächter an Kleinhändler (Sammler) soweit der Schlächter denselben Personen oder Firmen vor dem 1. August 1914 auch schon derartige Häute geliefert hat,
- die Lieferungen von dem Kleinhändler (Sammler) an die zugelassenen Großhändler,
- die durch Vermittlung der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. und der zugelassenen Großhändler erfolgten Lieferungen an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft,
- die Lieferungen von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art Lieferung sowie überhaupt jede andere Art von Veräußerung ist verboten.

4) **Behandlung des inländischen Gefälles.** Das von der Beschlagnahme betroffene Gefälle ist in der bisherigen Weise sorgfältig abzuschlachten; das Gewicht der Haut ist sogleich nach dem Erfassen festzustellen und in unverfälschter Schrift (z. B. auf einer Blechmarke oder durch Stempeldruck) richtig zu vermerken, außerdem ist die Haut unverzüglich sorgfältig zu salzen.

5) **Vorräte inländischen Gefälles** der unter 1 gekennzeichneten Art, die nicht bei Häuteverwertungsgemeinschaften (3) lagern, sind zu konfiszieren und, sofern sie mehr als 100 Haut betragen, sofort der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 46, anzumelden. Vordrucke können von dort bezogen werden.

6) **Vorräte ausländischen Gefälles.** Besitzer von Vorräten ausländischer, von Tieren der Gruppen a bis e stammender Häute haben die Bestände zu konfiszieren und übersichtlich zu lagern. Sie haben ferner eine genaue Lagerbuchführung einzurichten und die bei ihnen Lagernden eigenen und fremden Bestände, ferner ihre eigenen bei Expediteuren oder öffentlichen Lagerhäusern lagernden Bestände jeweils bis zum 1. jeden Monats nach dem Stamme vom 1. desselben Monats der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 46, in übersichtlicher Aufstellung zu melden. (Vordrucke können von dort bezogen werden.)

Berlin, den 22. November 1914.

Der stellvertretende Kriegsminister. von W a n d e l.

Vorstehende Beschlagnahmeverfügung wird hiernit unter dem Hinweis bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen hiernit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verboten und, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.

Breslau, den 24. November 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General. gez. von B a c m e i s t e r.

Die in Halle a. S. erscheinende Zeitung „Der Praktische Landwirt“ G. m. b. H., die nach eigener Angabe unter den deutschen Landwirten ungefähr 70 000 Abonnenten hat, betreibt in Verbindung mit dem Abonnement für Jahre eine Sterbegeld- und Unfallversicherung, deren Bedingungen derartig gehalten sind, daß sich der Verlag seine Verpflichtungen im Schadensfalle jederzeit entziehen kann und auch entzieht, wie zahlreiche Klagen aus den Kreise der Landwirte beweisen. Die Zeitung hat seit einiger Zeit auch eine Viehvericherung im Anschluß an das Abonnement eingerichtet. Jeder Besteller der Zeitung hat die Wahl, sich der Sterbegeld- und Unfall- oder der Viehvericherung anzuschließen. Durch den Ausdruck „Viehvericherung“, wie er auf den Anpreisungen ohne jede Einschränkung gebraucht wird, lassen sich viele Landwirte zur Bestellung des Blattes bewegen, weil sie glauben, daß die Versicherung etwa entstehende Viehverluste (durch Tod und notwendiges Töten), ohne Rücksicht auf die Ursache des Verlustes, deckt. Erst nachdem gegen Bezahlung des Bezugsgeldes die näheren Bedingungen ausgehändigt worden sind, merken die Landwirte, daß sich die Versicherung nur auf Tod infolge von Unfall erstreckt, also keine allgemeine Viehvericherung ist. Es stellt sich dann weiter heraus, daß der Versicherungsschutz nur von Vierteljahr zu Vierteljahr gemährt wird und zwar stets nach Ablauf der ersten 6 Wochen jedes Vierteljahres. Die ersten 6 Wochen bilden die Karenzzeit, während welcher eine Entschädigungspflicht für den Verlag nicht besteht.

Die Bedingungen der Sterbegeld- und Unfall- wie auch der Viehvericherung sind widersprechend insofern, als darin gesagt ist, daß es sich lediglich um eine „Gratunterstützung“ und „freiwillige Zuwendung“ handele, deren Gewährung im Belieben des Verlages stehe. Andererseits spricht der Verlag von „Ansprüchen“, er vereinbart einen Gerichtsstand, so daß der Leser annehmen muß, daß für den Verlag eine bindende Verpflichtung zur Entschädigung vorliegt. Trät ein Versicherungsfall ein, so pflegt der Verlag seine Zahlungspflicht zu bestreiten und vergleichsweise einen kleinen Betrag anzubieten, mit dem sich der Geschädigte in den meisten Fällen zufrieden gibt, weil er die Kosten und Mühe eines Prozesses scheut.

Die von den Landwirten unterschriebenen Bestellscheine lauten meistens auf 1 Jahr, teilweise auf 5 Jahre und enthalten die Bedingung, daß der Bezug stets von Jahr zu Jahr als verlängert gilt, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Bestellt nun ein Landwirt die Zeitung ab, so weist der Verlag die Kündigung meist als zu spät erfolgt zurück und liefert die Zeitung weiter. Werden die Nachnahmen über das Bestellgeld nicht eingelöst, so droht der Verlag durch Vermittlung eines Inasso-Bureaus mit Klagen, und die Landwirte zahlen häufig weiter, weil sie glauben, daß der beim Verlage befindliche Bestellschein sie dazu verpflichte. Da die Leser einen Nachweis nicht in Händen haben, aus dem ersichtlich ist, wann der Bezug begonnen hat, so können sie in der Regel nicht feststellen, ob die Kündigung rechtzeitig eingereicht wurde oder nicht.

Indem ich hiernit auf das Treiben des Blattes hinweise, warne ich vor dem Bezuge dieser Zeitung.

Oppeln, den 23. November 1914.

Der Regierungspräsident. von S c h w e r i n. I. G. VII. 1145.

**Der Haatenstand Anfang Dezember 1914. Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Groß Strehlitz.**  
Bewertungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten u. l. w.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez. Oppeln	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,6	2,7	—	—	1	—	4	3	—	—	—
Winterweizen (Dinkel)	2,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,7	2,6	—	—	4	1	5	1	—	—	—
Wintergerste	2,4	2,4	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Wintertraps und Hülsen	2,5	2,4	—	—	3	2	1	—	—	—	—
Klee	2,9	3,1	—	—	—	1	2	—	5	1	1

<sup>1)</sup> auch mit Beimischung von Weizen oder Roggen. — <sup>2)</sup> auch mit Beimischung von Gräsern.

**Königliches Preussisches Statistisches Landesamt.**

Das stellvertretende Generalkommando VI. Armeekorps in Breslau gibt zur Aufklärung der verschiedenen Angaben über die Vermittlungsstelle für den Bezug von Vereisungsmaterial für Kraftfahrzeuge seitens Privater im Hinblick auf den Erlass des Herrn Oberpräsidenten in Breslau vom 27. 10. 1914 — O. P. I. Mob. 442 — und auf den Erlass des Herrn Ministers des Innern V. 4855 vom 6. 11. 1914 — (diesl. Verf. v. 12. 11. 1914 — Ia. XXIII. 6/2520) folgende Erläuterung:

Private, welche Reizen zu kaufen wünschen, haben sich an die Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwezens-Bereisungsstelle in Berlin-Schöneberg zu wenden. Eine Vereisungsstelle beim Kriegsministerium gibt es nicht, wohl aber ist die Vereisungsstelle auf Anordnung des Kriegsministeriums gebildet und der genannten Inspektion angegliedert worden.

Oppeln, den 8. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich zur Kenntnis der Beteiligten.  
Groß Strehlig, den 11. Dezember 1914.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat neuerdings bestimmt, daß junge Leute, die auf anderen Schulen als den öffentlichen höheren Lehranstalten (auf Mittelschulen, Privatschulen usw.) oder durch Privatunterricht vorbereitet sind und sich an einer sechs- oder neunmonatigen höheren Lehranstalt der Prüfung behufs Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst unterziehen wollen, von jetzt ab ihre Meldung zu dieser Prüfung nicht mehr bei den einzelnen Lehranstalten, sondern bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien einzureichen haben.

Berlin, den 1. Dezember 1914.

### Der Minister des Innern.

Abdruck des vorstehenden Ministerialerlasses bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.  
Groß Strehlig, den 15. Dezember 1914.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 haben die Orts-polizei-behörden und die Landratsämter die Anträge auf Bewilligung von Militärs-, Witwen- und Waisengeld sowie von Kriegswitwen- und Waisengeld und von Kriegselterngeld vorzubereiten. Derartige Anträge sind also nicht bei den Bezirkskommandos, wie im hiesigen Kreisblatt für 1914 auf Seite 331 bekannt gemacht worden ist, sondern bei den **Ortspolizei-behörden** anzubringen und von diesen demnächst an mich weiterzugeben. Die erforderlichen Formulare werden von mir zu jedem Antrage kostenlos geliefert.

Für die Bearbeitung der Anträge selbst bemerke ich folgendes:

I. Bei Aufnahme der Anträge für Witwen und Waisen von Militärpersonen des Soldatenstandes vom Feld-webel abwärts.

- a) Es sind stets den Anträgen beizufügen die auf Seite 4 des Antragsformulars unter I bezeichneten Urkunden;
- b) die Spalten 4, 6, 7, 12, 13, 14 sind **nicht** auszufüllen;
- c) in Spalte 15 sind die unter III 1 bis 5 der Bemerkungen bezeichneten Punkte aufzunehmen.

II. Bei Aufnahme von Anträgen auf Kriegselterngeld:

- a) Den Anträgen sind stets die Sterbenurkunde oder die Benachrichtigung über den Tod des Sohnes und seine etwa vorhandenen Militärpapiere beizufügen.
- b) jedem Antrage auf Kriegselterngeld ist ein Bericht auf besonderem Bogen über folgende Punkte anzuschließen:
  1. Familien- und Vermögensverhältnisse des Verstorbenen mit Angabe seines steuerpflichtigen Einkommens
  2. seit wann, in welcher Weise, mit welchem Betrage und bis zu welchem Zeitpunkte der Verstorbenen den Unterhalt gewährte; bei Naturalien die Wertzahl anzugeben,
  3. Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erverbsverhältnisse der Verwandten der aufsteigenden Linie des Verstorbenen, denen er Unterhalt gewährt hat,
  4. Name, Wohnort und Vermögensverhältnisse der unterhaltspflichtigen und fähigen Verwandten, sofern die Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltsberechtigt sind,
  5. eine Angabe darüber, ob der Verstorbene den Lebensunterhalt seiner Verwandten ganz oder überwiegend bestritten hat ob diese Verwandten der Fürsorge des Reichs und mit welchem Betrage bedürfen, oder ob die Bewilligung zu verlagen sein wird wegen Unwürdigkeit oder weil es sich um unterhaltsberechtigte und um solche im gesetzlichen Sinne unterhaltspflichtige Personen handelt, die offensichtlich bemittelt sind und bei Lebzeiten des Verstorbenen eine gleiche oder nähere jedoch unerfüllt gelassene Berücksichtigung zur Gewährung des Unterhalts an die Verwandten der aufsteigenden Linie hatten als der Verstorbene.
- c) Jedem Antrage ist ein Steuerlistenauszug beizufügen.

III. Die Aufnahme der Anträge und die Vollerhebung der Berichte hat stets durch die **Ortspolizei-behörde** zu erfolgen, die auch für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich bleibt.

IV. Die Anträge sind **deutsch** und **sauber** auszufüllen und auf der linken unteren Hälfte der ersten Seite in nicht allzugroßer Schrift mit folgendem Vermerk zu versehen:

Aufgestellt. — Ort, Datum.  
Der Amtsvorsteher (die Polizeiverwaltung).  
Siegel. Unterschrift.

Ich bemerke hierbei, daß die Anträge in **Urschrift** an die Intendantur weitergesandt werden.

V. Die Aufnahme der Anträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Die Anträge auf **Gnadenschnung** sind nach wie vor bei dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Hinterbliebenen zuständigen Bezirkskommando anzubringen.

Es wird noch bemerkt, daß die Ausgabe von Merkblättern für die Hinterbliebenen der gefallenen oder an Wunden und sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Kriegsteilnehmer beabsichtigt ist. Diese zum Aushang geeigneten Merkblätter werden den Ortspolizei-behörden demnächst übersandt werden.

Groß Strehlig, den 12. Dezember 1914.

In Abänderung der Kreisblattverfügung vom 28. November 1914 Stück 49, Seite 382 ersuche ich die Herren Landesbeamten des Kreises, den durch § 46. 7. B. O. vorgeschriebenen Auszug aus dem Geburtsregister enthaltend alle Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts, welche im Jahr 1898 geboren sind, den Ortsbehörden alsbald zu übergeben.

Groß Strehlig, den 12. Dezember 1914.



# Beilage

zu Stück 51 des „Groß Strehlig'er Kreisblatt“

vom 18. Dezember 1914.

Die Herren Stabesbeamten ersuche ich, die Haupt- und Nebenregister für das Jahr 1914 mit dem 1. Januar 1915 unter Bemerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und mir die Nebenregister nebst den Sammelakten zum Heiratsregister bis spätestens den 10. Januar t. J. einzureichen. Vor der Einreichung der Nebenregister ersuche ich, diese einer Durchsicht zu unterziehen, insbesondere zu prüfen, ob die Uebertragungen richtig erfolgt und die Eintragungen sämtlich beglaubigt sind.

In den auf mehrere Jahre angelegten Hauptregistern ist der Abschlussvermerk auf die der letzten Eintragung für 1914 folgenden Seite zu setzen. Die Eintragungen für 1915 sind wieder mit Nr. 1 zu beginnen.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß der Vordruck der Abschlußseite stets durch Durchstreichen zu entwerfen ist.

Groß Strehlig, den 15. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußenbüros

## Öffentliche Bekanntmachung.

### Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1915.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreis Groß Strehlig angefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgezeichneten Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1915 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgezeichneten Formulare zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt und zu heute ab im Geschäftszimmer des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten, soweit ausführbar im Geschäftszimmer während der Amtsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelfverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu zahlen zu entrichten.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wesentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorchrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnen haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Verbindlichkeit gemäß § 71 a a. C. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Groß Strehlig, den 11. Dezember 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Königl. Landrat von Allen.

Den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen bringe ich den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 22. 3. v. J. (abgedr. im Kreisblatt Stück 19 und 20, 1913) betreffend die Änderungen bei der Kontrolle der Einkommensteuern- und Ergänzungsteuer-Zu- und Abgänge in Erinnerung und ersuche dieselben, die Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge nebst den festgesetzten Zu- und Abganglisten pro 3. Vierteljahr 1914 hier pünktlich bis zum 30. Dezember d. J. einzureichen.

In die Zusammenstellungen sind die Endergebnisse der einzelnen Zu- und Abganglisten summarisch einzutragen. Die Spalte 2 daselbst ist z. B. wie folgt auszufüllen:

Zugangsliste	A Nr. 5	Abgangsliste	A Nr. 7
"	B " 6	"	B " 8
"	A " 7	Rechtsmittel-Abgangsliste	A " 9
Verzeichnis der Zuschläge	B " 8	"	B " 10

In Spalte 3 ist das Datum meiner Festsetzungsverfügung einzutragen.

In Spalte 6 sind die etwaigen gemäß § 31 des Gesetzes festgesetzten Zuschläge nicht etwa die Zuschläge zu den Einkommen- und Ergänzungsteuern anzunehmen.

Die Spalte 8, 12 und 13 der Zusammenstellung der Zugänge und Sp. 7, 10 u. 11 der Zusammenstellungen der Abgänge bleiben unausgefüllt. Die Zusammenstellungen sind innen aufzurechnen. Sollte bis zum 30. Dezember d. J. die Zusammenstellungen mit den Listen hier nicht eingehen oder unvollständig aufgestellt sein, so wird die Aufstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Bureau erfolgen.

Groß Strehlig, den 16. Dezember 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

**Rechts Berechnung der Binsen für 1914** bleibt die Kreisparokasse vom 28. bis 31. Dezember d. Js. geschlossen. Es werden an diesen Tagen weder Sparsparlagen angenommen noch Zahlungen geleistet werden.

Groß Strehlitz, den 10. Dezember 1914.

Das Kuratorium der Kreisparokasse. von Alten.

Am 6. Dezember ist ein Postkraftwagen mit Post für das 18. Armeekorps auf der Stappenstraße wahrscheinlich infolge von Selbstzündung von Postsendungen (Streichhölzer, Feuerwerkskörper oder ähnliches) in Brand geraten. Zwei Drittel der Ladung sind verbrannt.

Ämlichkeitsrats ist wiederholt vor der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost gewarnt worden. Diese Warnung wird dringend wiederholt. Wer sich darüber hinwegsetzt und leicht entzündbare Gegenstände versendet, kann die Allgemeinheit auf das empfindlichste schädigen und die Wohlthaten zunichte machen, die Liebe und Opferstimm unserer Soldaten im Felde zugebracht haben.

### An Kriegsspenden gingen ein bis zum 12. Dezember:

**Geld:** Eva Danneberg Protokollhelfer 2 Mk., Gemeinde Sandowitz 187,50 Mk., Carlensstasse Sandowitz 50 Mk., Schule Borrich 50 Mk., Schule Faltche 47 Mk., B. Mikulski Schenkowitz 3 Mk., Sammlung im Billardzimmer des Mendelschen Gasthauses in Sieradowitz 26 Mk., Schule in Gemeinde Borrich 2. Rate 21,50 Mk., Schule in Wallau 20,50 Mk., Gemeinde Schammer-Gluth 20,50 Mk., Gemeinde Kirch 12 Mk., aus einem Schiedsmannsverzeihl in Siedlitz 10,30 Mk., Juwanen 533,85 Mk.

**Sachen:** Schule Karamintowitz 10 P. Socken, 8 P. Pulswärmer, Schule Schminnow 24 P. Pulswärmer, 7 P. Socken, Schule Sieradowitz 21 P. Socken, 5 P. Pulswärmer, 9 P. Pulswärmer, Schule Jarisch 36 P. Socken, 9 P. Hosen, 50 Zigarren, die Gemeinde Jarisch hat 31 Mk. für Beschaffung des Materials gegeben, Gemeinde Kalmowitz 25 Stück Federzweiffen mit Besatz, Ungewöhnliche Maschinen 12 P. Socken, die Kinder der 10. Schule in Gogolin arbeiten 48 P. Socken, 63 P. Pulswärmer, 3 P. Pulswärmer, die Schulbau haben der Männer-Gesangsverein, Dammowitz, der Spielverein, der Adlerverein, der Kriegerverein, Kaufm. Pögnitz in Müg. Gogolin, Schule Schenkowitz 6 P. Socken.

Über weitere Gaben bitte

Groß Strehlitz, den 14. Dezember 1914.

Die Vorsitzende des Zweig-Vereins Groß Strehlitz des Vaterländischen Frauenvereins  
Bianca von Alten.

## Anzeigen

### Praktische Weihnachtsgeschenke!

#### Briefpapiere und Karten

in allen moderneren Formaten mit vornehmlich durch Farbdruck, wie solche in einfarbigen und bekannten Ausstattungen.

**Buchstaben- oder Namen-Andrad** innerhalb 24 Stunden.

**Perfekte, farbigen Briefstempel** in verschiedenen Sprachen und in beliebiger Größe.

#### Füllfederhalter

in der neuesten Ausführung.

Schreibzeuge, Schreibmaschinen,

Briefstapfen, Altkarten.

#### Besuchskarten

mit Umschläge in hübschen Leistungen.

Widerbücher, Malbücher, Jugendschriften, Kochbücher, Beschäftigungsspiele, Kinder-Druckereien.

Poetik, Postkarten, Amateurbilder- und Klammarken-Alben, Tagebücher, Kochrezeptbücher, Aufhängemappen, Schultaschen.

Gerahmte und ungerahmte Bilder, Photographie-Rahmen, Photographische Bedarfsartikel.

Gebet- und Gesangbücher, Erbauungsbücher.

Bersch. Christbaumschmuck, Lichtfalter - Lametta.

G. Hübner, Papierhandlung.

### Bekanntmachung.

Ein Pferd ist als eingetauscht gemeldet worden.

Groß Strehlitz, den 29. November 1914.

Die Polizei Verwaltung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Schenkowitz belegene, im Grundbuche von Schenkowitz Blatt Nr. 55 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der verehelichten Schrankenwärter Bronislawa Plachette geb. Smandzil eingetragene Grundstück am 15. Januar 1915 vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht - an der Gerichtsstelle - Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

Das Grundstück ist eine Häuserstelle, Haus Nr. 59, 7 a 7 qm groß, Startenblatt 2 Parzellen Nr. 525/142 ohne Grundsteuerreinertrag, hat einen jährlichen Gebäudefeuerungsbeitrag von 40 Mk., Grundsteuermutterrolle Artikel 123, Gebäudefeuerrolle Nr. 13.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 1914 in das Grundbuche eingetragen.

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 3. 11. 14.

## Lohnschnitt

aller Holzarten und Mengen führt sauberst aus und bittet um Ueberweisung der Hölzer.

Paul Jofisch,

Dampfzägewerk Groß Strehlitz.

Weihnachts- und Neujahrs-Postkarten

neue Muster - große Auswahl.

Georg Hübner, Papierhandlung.